Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. VV

Oö. VV - Oö. Vorbehaltsgebiete-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.04.2022

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at